

(2) Feste und bewegliche Landfunkstellen sind Send- und Empfangsanlagen für den Sprechfunkverkehr des beweglichen Landfunkdienstes.

(3) Die beweglichen Landfunkstellen können tragbar oder in Fahrzeugen eingebaut sein.

(4) Zu den festen Landfunkstellen gehören auch alle Einrichtungen für das Zusammenschalten der Funkanlagen mit Fernsprechnetzen.

## Abschnitt II

### Genehmigungen

#### § 3

#### Genehmigungsumfang

(1) Genehmigungen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen sind erforderlich

1. für das Herstellen von Send- und Empfangsgeräten für den beweglichen Landfunkdienst;
2. für das Errichten und Betreiben von festen und beweglichen Landfunkstellen.

(2) Die Genehmigung muß erteilt sein, bevor die Funkgeräte hergestellt oder die Funkanlagen errichtet und betrieben werden.

(3) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden unter Bedingungen erteilt.

(4) Die beim Betreiben der Funkanlagen zu benutzenden Frequenzen, Rufzeichen oder Kennungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesen und in der Genehmigungsurkunde vermerkt.

(5) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

(6) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

#### § 4

#### Beantragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind schriftlich an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(2) Anträge auf Genehmigung zum Herstellen der Funkgeräte müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. Betriebsstätte, wo die Geräte hergestellt werden,
3. Verwendungszweck der Geräte,
4. Art des Senders und Empfängers,
5. Frequenzbereich und Sendart,
6. Leistung des Senders.

(3) Anträge auf Genehmigung zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Verwendungszweck der Funkanlage,
3. Typ des Senders und Empfängers,
4. gewünschte Frequenzen und Betriebszeiten,
5. Errichtungsorte und Lageskizze über die Einsatzgebiete der Funkanlagen.

## Abschnitt III

### Bedingungen für das Herstellen

#### § 5

#### Gewerbsmäßiges Herstellen

(1) Für die Serienfertigung von Sendern und Empfängern ist die Abnahmebestätigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

(2) Um die Abnahmebestätigung zu erlangen, hat der Hersteller dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ein Mustergerät zur Prüfung anzumelden und hierbei Schaltbilder, Schaltbildstücklisten und Bedienungsanweisung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Prüfung ist gebührenpflichtig;

#### § 6

#### Pflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller übernimmt die Verpflichtung, daß alle gefertigten Geräte dem bestätigten Baumuster entsprechen.

(2) Bei allen nach dem bestätigten Baumuster gefertigten Geräten ist das bei der Typengenehmigung erteilte Prüfzeichen in dauerhafter Form anzubringen.

(3) Aufträge zum Herstellen von Sendern dürfen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, Besitz oder zum Errichten und Betreiben von Sendern nachweist.

(4) Die hergestellten Sender und Empfänger sind listenmäßig zu erfassen.

(5) Wird die Herstellung eingestellt, ist die Genehmigungsurkunde dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

## Abschnitt IV

### Bedingungen für das Errichten und Betreiben

#### § 7

#### Technische Bedingungen

(1) Beim Errichten und Betreiben von Funkanlagen für den beweglichen Landfunkdienst sind die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten.

(2) Es dürfen nur solche Geräte eingesetzt werden, die zum Betrieb zugelassen sind;

(3) Die Anlagen müssen so ausgeführt sein, daß beim Zusammenschalten mit dem Fernsprechnetzen der Deutschen Post ein reibungsloser Betrieb gewährleistet ist.

#### § 8

#### Betriebliche Bedingungen

(1) Es dürfen nur die zugewiesenen und in der Genehmigungsurkunde vermerkten Sendarten, Frequenzen, Rufzeichen und Kennungen benutzt werden;

(2) Es ist untersagt, die Funkanlagen für einen anderen als den in der Genehmigungsurkunde angegebenen Zweck einzusetzen. Eine Benutzung der Funkanlagen für oder durch Dritte ist unzulässig.

(3) Die Funkanlagen sind so zu betreiben, daß sie Rundfunk- und andere Fernmeldedienste nicht stören. Werden Störungen verursacht, so hat der Inhaber der Genehmigung für die Beseitigung der Störungen auf seine Kosten zu sorgen.

(4) Wird fremder Funkverkehr mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder auf andere Art und Weise verwertet werden. Diese Pflicht besteht nicht, wenn eine Anzeige vorgeschrieben ist oder Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht.